



# HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2012

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Mathias Wagner (Taurus) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 28.11.2011**

**betreffend fehlende Verordnungen zur Umsetzung des neuen  
Schulgesetzes**

**und  
Antwort**

**der Kultusministerin**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Verordnungen müssen aufgrund des mit Datum vom 1. August 2011 in Kraft getretenen Schulgesetzes ganz oder teilweise neu gefasst werden?

Folgende zwölf Verordnungen müssen bzw. mussten im Kontext mit der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) neu gefasst werden:

- "Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" vom 8. Juli 1993 (ABl. S. 691), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1998 (ABl. S. 598),
- "Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen" vom 3. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 2),
- "Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums" vom 20. März 2006 (GVBl. I S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. I S. 780),
- "Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses" vom 21. Juni 2000 (ABl. 2000, S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2008 (ABl. S. 239),
- "Verordnung über die sonderpädagogische Förderung" vom 17. Mai 2006 (ABl. S. 412),
- "Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)" vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438; ber. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2010 (ABl. S. 546),
- "Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums" vom 31. August 2010 (StAnz. S. 2126),
- "Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I" vom 20. Dezember 2006 (ABl. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2008 (ABl. S. 239),

- "Konferenzordnung" vom 29. Juni 1993 (ABl. 1993, S. 718, ber. S. 1006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 468),
- "Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse" vom 1. Juli 2010 (ABl. S. 316),
- "Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen" vom 15. Juli 1993 (ABl. 1993, S. 708), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2010 (ABl. S.546),
- "Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 2005" (ABl. S. 202), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (ABl. S. 639).

Frage 2. Welche der unter Frage 1 genannten Verordnungen sind mittlerweile in Kraft getreten?

Folgende zehn Verordnungen wurden zwischenzeitlich neu gefasst und in Kraft gesetzt (Stand: 31. Dezember 2011):

- "Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" vom 8. Juli 1993 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2011 (veröffentlicht in: Amtsblatt 12/2011, S. 870),
- "Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen" vom 3. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2011 (veröffentlicht in: Amtsblatt 07/2011, S. 232),
- "Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums" vom 20. März 2006 (GVBl. I S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2011 (veröffentlicht in: GVBl. 12/2011, S.738),
- "Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses" vom 21. Juni 2000 (ABl. 2000, S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011 (veröffentlicht in: Amtsblatt 09/2011, S. 546),
- "Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)" vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438; ber. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011 (veröffentlicht in: Amtsblatt 09/2011, S.582),
- "Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums" vom 22. Juni 2011 (veröffentlicht in: Staatsanzeiger Nr. 29/2011, S.939),
- "Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I" vom 20. Dezember 2006 (ABl. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011 (veröffentlicht in: Amtsblatt 09/2011, S. 653),
- "Konferenzordnung" vom 29. Juni 1993 (ABl. 1993, S. 718, ber. S. 1006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2011 (veröffentlicht in: Amtsblatt 12/2011, S.878),
- "Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen" vom 15. Juli 1993 (ABl. 1993, S. 708), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2011 (veröffentlicht in: Amtsblatt 12/2011, S.881),
- "Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes" (HLbG-UVO) vom 16. März 2005", geändert durch Verordnung vom 28. September 2011 (HLbGDV, veröffentlicht in: GVBl. 10/2011, S.615).

Frage 3. Wie ist der Bearbeitungsstand der anderen Verordnungen (bitte einzeln auflisten) und wann werden sie vermutlich in Kraft treten?

Das sogenannte "Externe Beteiligungsverfahren" zur neuen "Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse" ist zwischenzeitlich abgeschlossen (vgl. § 66 Satz 1, § 56 der "Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei und der Ministerien des Landes Hessen sowie der Hessischen Landesvertretung" - GGO). Die Novelle wird voraussichtlich im Amtsblatt 02/2012 veröffentlicht werden.

Die neue "Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen" (VOSB) befindet sich derzeit noch im "Externen Beteiligungsverfahren".

Den Verbänden/Fachkreisen, den Kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Behindertenbeauftragten der Landesregierung soll so, wie bei den in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten Verordnungen bereits praktiziert, die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die GGO schreibt für die Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände eine Anhörungsfrist von mindestens zwei Monaten vor (§ 56 Abs. 4 Satz 4 GGO).

Das Hessische Kultusministerium ist angesichts der zentralen Bedeutung des "Themas Inklusion" bzw. mit Blick auf deren erfolgreiche Umsetzung in der Schulpraxis sehr darum bemüht, sämtliche

- Betroffenenverbände,
- Interessenverbände der Lehrkräfte,
- Vertreter / -innen der Schulämter bzw. Studienseminare und
- Vertreter / -innen der Kommunalen Spitzenverbände

in die Erarbeitung der neuen VOSB einzubeziehen.

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge werden bei fachlicher Vertretbarkeit in die Novelle des Verordnungstexts eingearbeitet. Dies setzt eine sehr gründliche und - mit Blick auf die Komplexität des Regelwerks - zeitlich intensive Prüfung voraus.

Die neue VOSB wird in Kraft gesetzt, sobald das umfassende Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist und anschließend das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren mit dem Landeselternbeirat (LEB) (§ 119 Abs. 1 a.E. HSchG) durchgeführt wurde.

Frage 4. Auf welcher Grundlage sollen die Schulen in den unter Frage 3 genannten Bereichen arbeiten, für die es ein halbes Jahr nach Beginn des Schuljahres immer noch keine Verordnungen gibt?

Soweit aufgrund der Gesetzesänderung einzelne Bestimmungen einer Verordnung gesetzlichen Vorgaben widersprechen, gilt der Vorrang des Gesetzes.

Für den Bereich der Sonderpädagogischen Förderung ist darauf hinzuweisen, dass seitens des Kultusministeriums den Staatlichen Schulämtern für die kurze Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der neuen VOSB Hinweise gegeben werden, wie entsprechend den neuen gesetzlichen Vorgaben zu handeln ist.

Frage 5. Wie wird gewährleistet, dass auch ohne die notwendigen Verordnungen die Schulen gesetzesgemäß und rechtsverbindlich handeln können?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 6. Kann die Landesregierung ausschließen, dass es aufgrund der fehlenden Verordnungen zu juristischen Schritten von Eltern gegen das Handeln von Schulen kommt?

In einem demokratischen Rechtsstaat, in dem die in Artikel 19 Abs. 4 GG festgeschriebene Rechtsweggarantie Verfassungsrang hat, kann und darf niemals ausgeschlossen werden, dass Bürger gegen bestehende, neue oder gegebenenfalls auch unterbliebene Maßnahmen des Staates rechtliche Schritte unternehmen. Dies gilt auch für den Bereich der Schule.

Frage 7. Wenn nein, welche Erfolgsaussichten räumt das Kultusministerium solchen Klagen ein?

Die Erfolgsaussichten einer Klage, d.h. ihre Zulässigkeit und Begründetheit, können nur einzelfallbezogen beurteilt werden, und zwar erst dann, wenn die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel dem Kultusministerium durch Klagezustellung bekanntgegeben worden sind.

Frage 8. Sieht die Landesregierung angesichts der fehlenden Verordnungen die Rechtsverbindlichkeit der Halbjahreszeugnisse als gefährdet an?  
Wenn ja, in welchen Punkten? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung sieht die Rechtsverbindlichkeit der Halbjahreszeugnisse als nicht gefährdet an. § 74 Abs. 5 HSchG bestimmt, dass die Zeugniserteilung durch Rechtsverordnung näher geregelt wird. Die Rechtsverordnung zur "Gestaltung des Schulverhältnisses", die VOBGM und die "Oberstufen- und Abiturverordnung" (OAVO), die Regelungen zur Zeugniserteilung enthalten, sind in Kraft.

Im Übrigen entfalten Halbjahreszeugnisse in aller Regel keine Rechtsverbindlichkeit, da es sich dabei lediglich um eine Zwischeninformation zum Leistungsstand handelt, aus denen sich keine Berechtigungen ergeben oder die gestaltend in das Schulverhältnis eingreifen.

Soweit für einzelne Schulformen und Bildungsgänge keine Zeugnismuster im Rahmen von Verordnungen vorgegeben sind, werden diese - wie schon in der Vergangenheit - auf dem Erlasswege vorgegeben.

Wiesbaden, 22. Dezember 2011

**Dorothea Henzler**